

Arbeitsstundenordnung

Abteilung Tennis,

SG Bergmann-Borsig e.V.

-Anlage 3 zur Abteilungsordnung-



Die Pflege der Tennisanlage erfordert jedes Jahr einen hohen arbeitsmäßigen und finanziellen Aufwand. Daher ist die Abteilung auf die Hilfe der Mitglieder angewiesen bzw. auf den Einsatz von Firmen, die entsprechend Rechnungen legen. Die Arbeitsstundenordnung regelt die Pflichten der Mitglieder zur Erbringung von Leistungen zur Pflege der Tennisanlage (§ 5 Abteilungsordnung).

1. Die Anzahl der Arbeitsstunden legt die Abteilungsleitung fest. Sie liegt gegenwärtig bei **5 Stunden pro Geschäftsjahr**.
2. Jedes ordentliche Mitglied der Abteilung **ab dem 14. Lebensjahr** ist verpflichtet, **5 Arbeitsstunden** pro Geschäftsjahr zu verrichten. Die Stunden können im Frühjahr oder Herbst in Absprache mit dem technischen Leiter geleistet werden.
3. Zu viel geleistete Arbeitsstunden können nicht auf das nachfolgende Geschäftsjahr angerechnet werden.
4. Bei fördernder Mitgliedschaft und bei Ehrenmitgliedschaft sind keine Arbeitsstunden zu leisten.
5. Die Arbeit der Abteilungsleitung wird auf die Arbeitsstunden angerechnet.
6. Die Mitgliederversammlung der Abteilung (MVA) beschließt die Höhe der Abgeltung der Fehlstunden (siehe Beitrags- und Gebührenordnung). Sie liegt gegenwärtig bei **20,00 € pro Fehlstunde**.
7. Kurzzeitige Pflegearbeiten zur Herstellung der Spielbarkeit eines Tennisplatzes (z. B. Entfernung von Laub) bzw. deren zeitliche Summierung innerhalb der Saison können nicht als Arbeitsstunden geltend gemacht werden.
8. Der technische Leiter oder ein von ihm bevollmächtigtes Mitglied ist für die Durchführung, Kontrolle und Anerkennung von Arbeitsleistungen verantwortlich.
9. Die Arbeitsleistungen sind nach Erbringen eigenverantwortlich und gut lesbar in einem **Arbeitsstunden-Buch**, das im Tennishaus ausliegt, zu dokumentieren und vom technischen Leiter oder einer bevollmächtigten Person abzuzeichnen.

Die Arbeitsstundenordnung tritt zusammen mit der Abteilungsordnung in Kraft.